

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PRO-ENTEC Gesellschaft für Umweltschutz mbH

1. Geltung

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen. Der Käufer erkennt diese Bedingungen spätestens durch Auftragserteilung oder mit Annahme der Lieferung an. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen.

(2) Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Individualabsprachen, auch mit unseren Außendienstmitarbeitern, werden erst dann wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

2. Angebote

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

(2) Allen Angeboten und Lieferungen liegen ausschließlich unsere "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" zugrunde. Abweichende Bedingungen gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich als solche schriftlich bestätigen.

3. Preise

(1) Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preise. Hat seit Vertragsabschluss eine Preiserhöhung von mehr als 5 % stattgefunden, ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten.

4. Lieferung

(1) Lieferfristen gelten vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(2) Die Ware reist auf Kosten und Gefahr des Käufers.

(3) Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

5. Beanstandungen und Gewährleistung

(1) Der Käufer hat die gelieferte Ware nach Erhalt unverzüglich auf Ihre Vertragsmäßigkeit zu überprüfen und uns alle erkennbaren Mängel, Fehlmengen oder Falschliefereien binnen einer Woche nach Erhalt schriftlich anzuzeigen. Sonstige Beanstandungen sind nach Ablauf von 30 Tagen nach Erhalt der Ware oder nach Verarbeitung der Ware ausgeschlossen.

(2) Unsere Gewährleistung für Sachmängel beschränkt sich nach unserer Wahl auf Nachbesserung oder Lieferung fehlerfreier Ersatzware. Kosten eines erforderlichen Aus- und Einbaus sowie Kosten einer etwa erforderlichen Gestellung von Monteuren und Hilfskräften einschließlich Fahrtkosten tragen wir nur insoweit, als hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für uns eintritt. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

Erfolgt trotz Aufforderung innerhalb angemessener Frist weder eine Nachbesserung noch eine Ersatzlieferung oder schlagen Nachlieferung und

Ersatzlieferung fehlt, so kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Weitergehende Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen und auf jeden Fall der Höhe nach auf den Warenwert eingeschränkt.

(3) Mängelrügen entbinden den Käufer nicht von der Zahlungsverpflichtung. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf die Ware nicht zurückgesandt werden.

(4) Verschleißteile sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

6. Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher und auch zukünftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung unser Eigentum.

(2) Alle Forderungen der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer mit Neben- und Sicherungsrechten, auch Wechseln und Schecks, schon jetzt an uns ab.

(3) Soweit der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 25 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben. Solange der Käufer bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen, kann er über die Vorbehaltsware und die uns zustehenden Sicherheiten im ordentlichen Geschäftsgang verfügen. Eine Sicherheitsüberweisung oder Verpfändung ist in jedem Fall unzulässig. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, ist der Käufer verpflichtet, uns bei der Verwertung der Sicherheiten nach besten Kräften zu unterstützen und uns insbesondere die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

7. Zahlung

(1) Rechnungen sind fällig innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug.

(2) Bei Überschreitung des Zahlungszieles werden Zinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

(3) Bleibt der Käufer mit einer Zahlung im Rückstand, können wir Vorauszahlungen verlangen und eingeräumte Zahlungsfristen widerrufen.

(4) Wechsel werden nur aufgrund besonderer Verpflichtungen hereingenommen. Wir übernehmen keine Gewähr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung.

Bei Nichteinhaltung von Wechseln und Schecks oder bei sonstigem Zahlungsverzug des Käufers werden alle Verbindlichkeiten - auch die durch laufende Akzente gedeckten - sofort fällig. Wechselspesen und Diskontzinsen gehen zu Lasten des Käufers.

(5) Gegen unsere Forderungen kann nicht aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werden.

8. Beratung

(1) Unsere Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich. Sie befreit den Käufer nicht davon, unsere Produkte und Verfahren auf ihre Eignung für seine Zwecke selbst zu prüfen.

(2) Wir haften nicht dafür, dass die Verwendung oder der Weiterverkauf der Produkte Schutzrechte Dritter verletzt.

9. Höhere Gewalt

Störungen wie höhere Gewalt und Krieg, Betriebsstörungen, Verkehrsstockungen, Feuerschäden, Mängel an Energie und Rohstoffen, Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen und sonstige Störungen, welche bei uns oder unseren Vorlieferanten die Herstellung oder den Versand beeinträchtigen oder verhindern, befreien uns für die Dauer und den Umfang der Störung von unseren Verpflichtungen. Wir sind in solchen Fällen ferner berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass der Käufer ein Recht auf Schadenersatz hat.

10. Datenschutz

Der Käufer willigt in die Verarbeitung seiner Daten gemäß des Bundesdatenschutzgesetzes ein.

11. Reparaturen

(1) Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines verbindlichen Kostenvoranschlages gewünscht, ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird.

(2) Ob eine Reparatur in unserem Hause oder bei dem Käufer vor Ort erfolgt, liegt in unserem Ermessen.

(3) Reparaturrechnungen sind sofort ohne Abzug fällig.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis und, falls der Käufer Vollkaufmann ist, Gerichtsstand, für alle aus dem Vertragsverhältnis entspringenden Rechtsstreitigkeiten ist Aschaffenburg.

13. Anzuwendendes Recht

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.